



Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung zur Verwendung des Tierwohlkennzeichens (Tierwohlkennzeichenverordnung – TierWKV)

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Wir danken dem BMEL für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme.
- 1.2. Wir bedauern, dass sich das BMEL nicht dazu durchringen konnte, im Tierwohlkennzeichengesetz statt der Freiwilligkeit der Verwendung des Tierwohlkennzeichens die Pflicht zur Teilnahme vorzuschreiben. Deshalb erwarten wir, dass sich das BMEL / die Bundesregierung in der EU mit Nachdruck für die Einführung einer einfachen, dem Eier-Code entsprechenden verbindlichen Lösung einsetzt.
- 1.3. Der durch die TierWKV auf die Tierhalter zu erfüllende, auffallend hohe Bürokratieaufwand wird sich nach unserer Einschätzung stark negativ auf die Bereitschaft zur Teilnahme seitens der Tierhalter auswirken, zumal andere Programme zur Förderung des Tierwohls die in Aussicht gestellte angemessene bessere Vergütung nicht erfüllten. Als Beispiel sei hier das vom Grünlandzentrum in Niedersachsen initiierte und vom niedersächsischen Landwirtschaftsministerium mit großzügiger finanzieller Unterstützung angeschobene „Weidemilch“-Programm genannt, das den beteiligten Landwirten noch immer nicht die versprochenen 5 Cent, sondern nur ca. 1,5 Cent je kg Milch auszahlt.

2. Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu den Haltungsanforderungen

- 2.1. Erwähnen möchten wir hier vorab, dass die ausdrückliche Einbeziehung der Freilandhaltung von Schweinen in Stufe 3 fehlt.
- 2.2. Anmerkungen zur Stufe 1
 - 2.2.1. §26: Es ist nicht ersichtlich, wie „angebrachtes“ Material entsprechend den natürlichen Bedürfnissen der Schweine „bewühlbar“ sein und das „Erkundungsverhalten fördern“ kann. Hier wird deutlich, dass es wieder nur in erster Linie darum geht, das System möglichst haltergerecht, d. h. ökonomisch handhabbar zu gestalten.
 - 2.2.2. §27: Es fehlt eine Mindest-Mengenangabe für das Nestbaumaterial! Diese ist erforderlich, weil sonst die „Schlitzohren“ unter den Sauenhaltern ihren Tieren „nur drei Strohhalme“ zur Verfügung stellen werden.
 - 2.2.3. §28: einverstanden
 - 2.2.4. §29: Diese Neuerung erachten wir als sehr wichtig im Hinblick auf die Befriedigung des natürlichen Trinkverhaltens!
 - 2.2.5. §30: Wir bezweifeln die Validität der geforderten Eigenkontrollen. Diese werden so lange nicht glaubhaft sein, wie Tierhalter z. B. bei offiziellen Stallrundgängen gegenüber Besuchern das Vorhandensein sicherer Indikatoren negieren. Diese Strategie wird auch immer dann deutlich, wenn Standbetreuer, die bei Ausstellungen (IGW und Fachmessen sowie Tagen des

offenen Hofes) auf Symptome wie „Sitzen in Trauerhaltung“ und geschwollene Gelenke hingewiesen werden, abstreitend reagieren.

Wir fordern deshalb die Beurteilung durch den bestandsbetreuenden Tierarzt oder noch besser durch einen amtlich vereidigten Veterinär.

2.2.6. §31: Tiertransporte stellen trotz der oftmals auf Transportern aufgemalten, verharmlosenden, niedlichen Bilder für die Tiere eine große Belastung dar. Die Transportzeiten sind deshalb so kurz wie irgend möglich zu halten. Im Hinblick auf die Transporte zu Schlachthöfen erlauben wir uns hier den Hinweis, dass die Infrastruktur hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Schlachthöfe durch die Förderung der Wiederherstellung ehemaliger oder den Neubau neuer regionaler Schlachtstätten im Sinne der Förderung des Tierwohls unverzichtbar ist.

Auch wenn die Belastung für die Tiere während der Beladung(en) besonders hoch ist, muss es Ziel sein, den durch den Verkehr verursachten Stress (zügiges Anfahren, plötzliches hartes Bremsen, schnelles Fahren durch scharfe Kurven usw.) möglichst gering zu halten. **Wir fordern darum eine zeitliche Begrenzung der Transportdauer vom ersten Beladen bis zum Ziel auf max. vier Stunden.**

2.2.7. §32: Nummer 1 ist mit „so gering wie möglich zu halten“ viel zu vage formuliert. **Wir fordern stattdessen die Angabe eines Maximalwertes, der im Interesse des Tierwohls nach dem Stand der Technik und nicht nach den ökonomischen Wünschen der Betreiber festzulegen ist.**

Nummer 3 sieht für Schlachtschweine eine Mindestfläche von 0,6 m² vor. Das ist u. E. viel zu wenig, weil bei einer möglichen (erlaubten) Verweildauer von bis zu 6 Stunden kein gleichzeitiges entspanntes Ruhen in Seitenlage möglich ist. **Wir fordern die Festsetzung von mindestens 1,5 m² je Tier.**

2.2.8. §33: Abs. 1 (Elektrobetäubung)

Wir sind der Ansicht, dass Elektrobetäubungsanlagen zwingend mit einer automatischen Kontrollvorrichtung zur Messung der Durchströmung gekoppelt sein müssen, die bei Unterschreitung der Mindeststromstärke automatisch abschaltet. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Elektroden in technisch einwandfreiem Zustand gehalten und Fehlbetäubungen verhindert werden.

Abs. 2 (Betäubung mittels Gasatmosphären)

Es ist für uns weder nachvollziehbar noch zu begreifen, dass Schweine im Rahmen und unter dem Siegel eines **Tierwohl**programms mittels CO₂ betäubt werden dürfen sollen! Es ist doch hinlänglich bekannt, dass die Tiere wegen der stark reizenden Wirkung der Kohlensäure (H₂CO₃), die durch die Verbindung von CO₂ mit der im Atemtrakt befindlichen Feuchtigkeit (H₂O) entsteht, und unter dem Entzug von Sauerstoff extreme, während der Anflutungsphase bis zu ca. 25 Sekunden schlimmste Atemnot und Todesängste durchleiden! Das ist im Vergleich zur ordnungsgemäß durchgeführten Elektrobetäubung, bei der die Bewusstlosigkeit innerhalb von nur 0,2 Sekunden eintritt, die bis zu 125-fache Zeit.

Hier wird abermals deutlich, dass das Tierwohl nicht nur im Rahmen des Tierwohlkennzeichengesetzes, sondern auch in der Tierwohlkennzeichnungsverordnung den ökonomischen Interessen der Schlachtbetriebe geopfert wird!

Die AGfaN e.V. lehnt deshalb die Verwendung von CO₂ ohne Vorbetäubung durch Argon oder ein anderes nicht-aversiv wirkendes Gas konsequent ab.

Die in Abs. 2 Nr. 2 erfolgte Festlegung für die Ausnahmeregelung ist u. E. deutlich zu hoch bemessen, um Fehlbetäubungen sicher verhindern zu können.

2.2.9. §34: Die in Abs. 1 Satz 3 geregelte Ausnahme ist mit „weniger als 320 Schweine“, also alle 10 Sekunden ein abgestochenes Tier, deutlich zu großzügig bemessen, um das vollständige Ausbluten kontrollieren und das Wiedererlangen des Bewusstseins sicher verhindern zu können. Wir empfehlen die Grenze bei 60 Tieren in der Stunde festzulegen.

Wir erwarten, dass für größere Schlachthöfe die individuelle Messung der ausgetretenen Blutmenge verbunden mit einer Zwangsunterbrechung der Anlage für den Fall, dass ein Tier nicht genügend entblutet ist, verbindlich vorgeschrieben wird.

2.2.10 §35: Wir bitten darum vorzuschreiben, dass allen Tierhaltern unabhängig von der Zahl der zur Schlachtung angelieferten Tiere die genannten relevanten Befunde mitgeteilt werden müssen.

Die Ausnahmeregelung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in § 30 Abs.3 für Sauenhaltungen mit weniger als 10 Tieren lehnen wir ab, weil dadurch fälschlicherweise unterstellt wird, dass Sauen in kleinen Beständen weniger schutzbedürftig seien.

3. Anmerkungen zu Abschnitt 10 – Anforderungen

3.1. Grundsätzliche Vorbemerkung

Schweine sind wie alle Paarhufer von Natur aus für weiche Böden eingerichtet. Ihre Haltung auf harten Böden widerspricht damit ihren natürlichen Bedürfnissen. Dies zeigt sich insbesondere am Vorkommen von Fundamentschäden, die (neben Reproduktionsversagen und Mastitiden) eine der Hauptursachen sind für die hohen Remontierungsraten bei Sauen von ca. 40% und das vereinzelte Vorkommen von Gelenkentzündungen schon bei relativ jungen, ohne Einstreu aufgezogenen Mast Schweinen. Aus diesen Gründen lehnt die AGfaN e.V. die einstreulose Haltung von Schweinen generell ab.

Die mögliche Beibehaltung der (weitgehend) einstreulosen Haltung im Rahmen des Tierwohlgengesetzes und der Tierwohl-Kennzeichen-Verordnung konterkariert das Versprechen des Tierwohlgengesetzes und macht es per se unglaubwürdig.

3.2. Anmerkungen zu Stufe 1

§38 Abs, 1 Nr. 5: Die Einrichtung einer weichen Liegefläche sollte u. E. nicht als Wahlkriterium, sondern generell verpflichtend vorgeschrieben werden, um den Begriff „Tierwohl“ zumindest ansatzweise rechtfertigen zu können. Kontakt zum Außenklima würde auch den Tieren in Stufe 1 guttun, denn Ferkel-„produktion“ ist selbst im Winter bei Minustemperaturen möglich, wenn eine schützende Hütte aufgesucht werden kann.

§39: Das den Schweinen zugestandene Platzangebot halten wir bei keiner Gewichtsklasse für ausreichend und damit nicht für „tierwohlgerecht“.

§40: Die Mindestsäugezeit von 25 Tagen ist ein richtiger Schritt zur Verbesserung der Gesundheit der Ferkel auf der Basis des durch die Milch der Sau bestehenden Immunschutzes.

§41: Schwanzbeißen hat zwar viele mögliche Ursachen, von denen einer Platzmangel und damit die Verhinderung der Möglichkeit des gegenseitigen Ausweichens ist. Das Schwänzekürzen ist deshalb immer nur eine Symptombehandlung zur Anpassung der Tiere an eine meistens aus ökonomischen Gründen praktizierte suboptimale Haltungsform, die es zu verhindern gilt.

3.2. Anmerkungen zu Stufe 2

§ 42: **Wir begrüßen die Vorschrift zur Gewährung des Zugangs zum Außenklima.** Dieser sollte zumindest bei Neubauten aus einem dem Stallquartier vorgelagerten Auslauf entsprechend den Neuland-Richtlinien vorgeschrieben werden, d.h. auf jeden Fall eingestreut sein, also nicht nur aus Beton(spalten)-

boden bestehen.

- § 43: Das hier genannte Mindest-Platzangebot halten wir im Hinblick auf das gleichzeitige entspannte Liegen in Seitenlage immer noch für nicht ausreichend.
- § 44: Wir verstehen nicht, warum nicht der Mut aufgebracht wurde, statt der Säugedauer von lediglich 28 Tagen mindesten 35 Tage vorzuschreiben. Das wäre sinnvoll zur weiteren Stabilisierung des Immunstatus und würde damit der Reduktion des Einsatzes von Medikamenten dienen.
- § 45: **Wir begrüßen auch hier das generelle Verbot des Schwanzkürzens!**

3.2. Anmerkungen zu Stufe 3

- § 46: Hier wird nur Einstreu vorgeschrieben, nicht aber deren Mindestdicke. Deshalb ist leider davon auszugehen, dass diese Vorschrift zur Kostenersparnis durch die Beschränkung auf eine nur „homöopathische Dosis“ unterlaufen wird. **Darum fordern wir zusätzlich eine Mindesthöhe von 10 cm vorzuschreiben.**
- § 47: Das Flächenangebot ist u. E. nicht ausreichend und sollte auf jeden Fall auf 0,4 m², 0,8 m² und 1,2 m² angehoben werden.
- § 48: Wir bitten darum, die Mindestsäugezeit auf 42 Tage anzuheben, damit die Voraussetzung für das Absetzen durch die Futterumstellung weiter verbessert und dadurch der durch das Absetzen verursachte Stress für die Ferkel reduziert wird.

4. Anmerkungen zu den Anlagen

4.1. Anlage 1 Anforderungen an das Kontrollpersonal und die Kontrollstellen.

Es ist ein offenes Geheimnis, aber auch aus der Sicht der Tierhalter verständlich und für Außenstehende nachvollziehbar, dass die Halter von Nutztieren geneigt sind den Tierarzt zu wechseln, wenn er Forderungen im Interesse der Tiere erhebt. Deshalb muss leider davon ausgegangen werden, dass dieses Verhalten auch gegenüber Kontrolleuren und darüber hinaus auch gegenüber der betreffenden Kontrollstelle anzuwenden versucht wird. Wir regen daher an, zusätzlich ein Verfahren zu etablieren, das die Verpflichtung zur Meldung auch des Wechsels von Kontrolleuren der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vorschreibt, um derartige Winkelzüge wirksam zu unterbinden sowie dem Tierhalter gegebenenfalls die weitere Teilnahme am Tierwohlkennzeichnungs-Programm zu verweigern.

4.2. Anlage 2 Gestaltung des Tierwohlkennzeichens

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Stufung des Tierwohlkennzeichens entgegen der inzwischen so bewährten, allgemein verstandenen sowie akzeptierten Reihenfolge der Kennzeichnung von Eiern nach der Haltungsform jetzt vom niedrigsten Standard (Stufe 1) zum höchsten Niveau (3) vorgenommen wurde. Das kann zumindest in der Anfangszeit nur zu vermeidbaren Irritationen führen, die sich negativ auf die Akzeptanz auswirken könnten. Unseres Erachtens besteht jetzt vor der Markteinführung durchaus noch die Möglichkeit, diese psychologisch falsche Reihung zu revidieren!

4.3. Anlage 3 Fortbildungsinhalte

keine Anmerkung

4.4. Muster „Tierhalter-Erklärung“ und „Risikoanalyse“

Wir halten die Verpflichtung zur Gegenzeichnung auch der Tierhalter-Erklärung durch den bestandsbetreuenden Tierarzt und den für den Betrieb zuständigen Kontrolleur für absolut unerlässlich.

4.5. Nummer 2 Risikobewertungen

Die unter 2.6 (S. 58 der Vorlage) zulässige „Selbsteinschätzung“ bezüglich der „Sauberkeit“ der Bucht ist nicht zielführend, weil die aus psychologischer Sicht verständliche Gefahr des Selbstbetrugs des Tierhalters zum Zweck des Erhalts seines positiven Autostereotyps (Selbstwertgefühls) besteht.

Im Namen der AGfaN e.V. bitte ich das BMEL um Berücksichtigung unserer Anregungen bei der Abfassung der endgültigen Vorlage.

Mit freundlichem Gruß

Eckard Wendt

Vorsitzender

04. September 2020